

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. April 2016

GZ. BMF-310205/0068-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8323/J vom 24. Februar 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 31 VRV 2015 besteht ein Wahlrecht für Länder und Gemeinden, Rückstellungen für Pensionen zu bilden. Jedenfalls ist aber eine langfristige Darstellung der Pensionen zu geben (Anlage 6t). Ziel der VRV 2015 ist nach Art. 16 Abs. 1 F-VG 1948 eine Harmonisierung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften. Da der Bund keine Veranschlagung von Rückstellungen für Pensionen vorsieht, war so vorzugehen, wie in der VRV 2015 geregelt (vgl. § 32 BHG 2013).

Zu 2. bis 8.:

Nein. Die VRV 2015 wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof, den Ländern und Gemeinden in zahlreichen Gesprächen erarbeitet, wobei inhaltlich ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden konnte.

Zu 9. bis 11.:

Um in der VRV 2015 dem Ziel der nachhaltigen und transparenten Haushaltsplanung besser zu entsprechen, wurde eine langfristige Darstellung der Pensionen normiert. Damit wird über den mittelfristigen vierjährigen Horizont des mittelfristigen Haushaltsplanes hinaus eine langfristige, einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren umfassende, Prognose vorgeschrieben. Diese hat den Zweck, absehbare langfristige und wesentliche ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer budgetären Konsequenzen zu analysieren. Im Hinblick darauf, dass sämtliche Gebietskörperschaften nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben (vgl. Art. 13 Abs. 2 B-VG), erfordert eine langfristige Betrachtung der öffentlichen Haushalte auch eine Darstellung der Pensionslasten. Eine solche wird zwingend mit Anlage 6t vorgeschrieben. Gemäß der Anlage 6t haben Länder und Gemeinden „Aufwendungen für Pensionsleistungen der Gebietskörperschaft“ und somit auch Ausgaben für Betriebspensionen gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 VRV 2015 zu erfassen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

